



SV WESTHOVEN-ENSEN 1931 e.V.

Mitglied im Fußballverband Mittelrhein e.V. - Kreis Köln

Jugendordnung

Präambel

(übernommen vom DFB)

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich die Jugendabteilung des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. gemäß § 9 der Satzung des Gesamtvereins die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1

Jugendabteilung

- a) Mitglieder der Jugendabteilung des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. sind alle Jugendlichen unter 19 Jahren, sowie die gewählten Mitglieder*innen des Jugendvorstandes und die ehrenamtlichen Trainer*innen und Betreuer*innen.
Trainer*innen und Betreuer*innen sind gleichgesetzt mit Elternvertreter*innen.
- b) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind als ordentliche Mitglieder des Vereins entsprechend der Vereinssatzung ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- c) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet eigenmächtig über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- d) Eine Auflösung der Jugendabteilung aus schwerwiegenden Gründen (wie z.B. grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung, drohender Verlust der Gemeinnützigkeit) kann nur durch einen Beschluss mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins erfolgen.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen mit Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit, Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 3

Kinder- und Jugendschutz

- a) Die Jugendabteilung des SV Westhoven-Ensen 1931 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- b) Der Jugendvorstand sorgt für Maßnahmen zum Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt im Sport.
- c) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist jede*r Trainer*in, Betreuer*in und Mitglied des Jugendvorstandes verpflichtet alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend des SV Westhoven - Ensen 1931 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)
- b) der Jugendvorstand (Vereinsjugendausschuss)

§ 5

Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist ordentlich und außerordentlich. Sie ist das höchste Organ der Jugend des SV Ensen - Westhoven 1931 e.V.
Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung nach §1 der Jugendordnung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - 2. Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - 3. Entlastung des Jugendvorstandes
 - 4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 6. Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - 7. Erlass und Änderung der Jugendordnung

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung nach §1 der Jugendordnung.

Sie wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Clubhaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

e) Die Jugendversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter*in auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

i) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

j) Die Jugendversammlung findet regulär in Präsenz statt. In absoluten Ausnahmesituationen kann der Jugendvorstand zu einer digitalen Jugendversammlung einladen. Ordnungsgemäße Wahlmöglichkeiten müssen auch im digitalen Setting gegeben sein.

§ 6

Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus:

1. der / dem Jugendleiter*in und wenn vorhanden seine*r Stellvertreter*in
2. der / dem Jugendgeschäftsführer*in und wenn vorhanden seine*r Stellvertreter*in
3. der / dem Jugendkassierer*in und wenn vorhanden seinem/seiner Stellvertreter*in
4. bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern, wenn vorhanden bis zu 2 Beisitzern
5. wenn vorhanden 2 Jugendvertreter*innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (Mindestalter 14 Jahre) sind.

b) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Geschäftsführer*in, Jugendleiter*in und Finanzleiter*in sowie ihre Stellvertreter*innen müssen volljährig sein.

c) Dem Jugendvorstand sollen möglichst weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

d) Der / die Jugendleiter*in und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstands, sowie die evtl. Jugendvertreter*innen werden von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.

e) Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes vor Ablauf der 3 Jahre, wird ein*e Vertreter*in von den Mitgliedern des Jugendvorstands kommissarisch für die restliche Zeit benannt.

f) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Mitglied aus dem Jugendvorstand ist durch einen außerordentlichen Vereinsjugendtag eine neue Jugendleitung zu wählen.

g) Der gewählte Jugendvorstand muss durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung ist die Jugendleitung in einer Frist von vier Wochen neu zu wählen.

h) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, wie z.B.

1. Zusammenarbeit mit Sportbund, Fußballverband, Schulen usw.
2. Öffentlichkeitsarbeit wie Medien, Werbung usw.
3. gegenüber dem Hauptvorstand

i) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, aber mindestens viermal pro Jahr statt. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom/von der Geschäftsführer*in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

j) Der / die Jugendleiter*in oder der / die stellvertretende Jugendleiter*in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereines.

k) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Jugendordnung. Die sportlichen Richtlinien in der Jugendarbeit bestimmt der/die Jugendleiter*in in Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Gesamtvereines verantwortlich. Alle Jugendvorstandsmitglieder sind für Umsetzung der Beschlüsse des Jugendvorstands, der Jugendversammlung und des Vereinsvorstandes verantwortlich.

l) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Jugendvorstands haben je eine nicht übertragbare Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendleiter*in. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Im Übrigen regelt er seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.

m) Der Jugendvorstand kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen und Unterausschüsse einrichten und deren Mitglieder berufen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

n) Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

o) Der Jugendvorstand ist dem Hauptvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

- a) Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, um die Übereinstimmung mit der Satzung des Gesamt-Vereins sicherzustellen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Gebühren der Jugendabteilung

- a) Von den Mitgliedern der Jugendabteilung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. anfallender Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Jugendversammlung in einer eigenen Beitragsordnung bestimmt. Fällige Zahlungen werden per Lastschrift- oder SEPA-Einzugsverfahren abgebucht.
- b) Die ehrenamtlichen Mitglieder (siehe §1), sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands sind ordentliche Mitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung gilt jeweils für die/den Trainer*in und die/den 1. Co-Trainer*in der jeweiligen Jugendmannschaft.
- c) Wenn eine*r der zwei hauptverantwortlichen Trainer*innen sein Amt aufgibt oder (pausiert (max. 3 Monate) muss er/sie seine Mitgliedschaft in der Jugend kündigen. Sollte die Mitgliedschaft nicht innerhalb von 4 Wochen gekündigt werden geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine beitragspflichtige Seniorenmitgliedschaft über.
- d) Jedes Mitglied der Jugendabteilung, das einer regelmäßigen Schiedsrichtertätigkeit für den SV Westhoven-Ensen nachgeht, wird von der Beitragspflicht entbunden.
- e) Ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung hat den Entzug der Spielberechtigung, der Teilnahme am Training und auch den Entzug der Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

§ 9

Kündigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus der Jugendabteilung des Vereins (Kündigung der Vereinsmitgliedschaft) ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres per Einschreibenpostkarte (Datum des Poststempel ist maßgeblich) möglich.

- b) Im Austrittshalbjahr wird der nach der Beitragsordnung fällige Halb-Jahresbeitrag weder anteilig noch vollständig erlassen.

§10

Vereinsauschluss

- a) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
- grobe Verstöße gegen die Jugendordnung und/oder Vereinssatzung begeht,
 - in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt (§8).
- b) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Jugendabteilung entscheidet der Jugendvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- c) Über den Ausschluss eines Mitglieds des Jugendvorstands entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds je nach Sachlage eine ordentliche oder eine außerordentliche Jugendversammlung.
- d) Der begründete Ausschluss ist mit der Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied wirksam.

§11

Jugendfinanzen

- a) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung, des Jugendvorstands und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- b) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- c) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von zwei zu wählenden Kassenprüfern der Jugendversammlung zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Jugend- und Vereinssatzung.
- d) Das Vermögen der Jugendabteilung kann bei der Auflösung derselbigen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, die in der Vereinssatzung festgelegt sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 09.11.2022 der ordentlichen Jugendversammlung, sowie am 16.12.2022 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und verabschiedet. Alles

Weitere richtet sich nach der Satzung des Vereins. Sämtliche bestehenden Jugendordnungen, sollten diese existieren, treten damit außer Kraft.

Köln, den 16.12.2022

SV Westhoven – Ensen 1931 e.V. Jugendabteilung